

**Antrag auf  Ausstellung  Verlängerung eines**

- 1- / 2- / 3-Jahresjagdscheines     Ausländer- / Tagesjagdscheines    für Jagdjahr(e)/Zeitraum: \_\_\_\_\_  
 Falknerjagdscheines     Jugendjagdscheines     Diplomaten-Jagdscheines

**1. Angaben zur Person des Antragstellers:**

Familienname (ggf. Geburtsname), Vornamen

Geburtsdatum/ -ort

Staatsangehörigkeit

Wohnort, Straße, Hausnummer des Antragstellers (auch Zweitwohnungen)

Telefonnummer privat / tagsüber

seit wann ununterbrochen in der Bundesrepublik wohnhaft

Erstmals im Gebiet der Bundesrepublik wohnhaft seit

Wohnungen in den letzten fünf Jahren außerhalb Berlins

**2. Als Anlage zu diesem Antrag ist Folgendes beigefügt:**

- Nachweis über die Teilnahme an einem Übungsschießen gem. § 19 Abs. 3 LJagdGBln:  
*„Wer die Jagd ausüben will, hat nach der Prüfung seine Schießfertigkeit zu erhalten und möglichst zu verbessern. Als Nachweis fortbestehender hinreichender Schießfertigkeit soll für die Erteilung des Jagdscheins alle drei Jahre eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Übungsschießen verlangt werden“*
- Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Jäger-/Falknerprüfung     2 Passfotos (ca. 4 x 5 cm)  
 Nachweis einer abgeschlossenen Jagdhaftpflichtversicherung  
(mind. 511.291,88 € für Personenschäden und 51.129,19 € für Sachschäden)  
 Jagdschein     Nachweis als Forststudent     Nachweis über Diplomatenstatus

Körperliche und geistige Mängel, (z.B. schwere Formen von Sehschwäche (Angabe der Dioptrie links/rechts), Fahruntüchtigkeit, Nachtblindheit, Einäugigkeit, Hirnverletzungen, schwere Herz- und Kreislauferkrankungen, Zuckerkrankheit, Anfallsleiden, Geisteskrankheit, Alkohol-, Arzneimittel- oder Drogenmissbrauch, Schwerhörigkeit, Taubheit, Amputationen, Lähmungen usw.) habe ich bzw. hatte ich  keine  folgende:

Gegen mich sind strafrechtliche Ermittlungsverfahren eingeleitet oder rechtskräftige Verurteilungen ausgesprochen worden:

- keine     folgende:

**3. Ich bin auf folgenden Flächen jagdausübungsberechtigt (§ 11 Abs. 3 BJG i.V.m. § 17 Abs. 1 LJagdG Bln):**

Rechtsgrund	Lage der Flächen	Größe in Hektar		Anrechnungszeitraum			
		z.B. Eigenjagd, Pachtung, entgeltliche Jagderlaubnis (Begehungsschein)	z.B. Jagdbezirk, Kreis, Gemeinde, Jagdbehörde	zustehende Fläche	abzuziehen sind	Beginn Monat/Jahr	Ende Monat/Jahr

- Pachtvertrag     entgeltliche Jagderlaubnis     \_\_\_\_\_  
 ist beigefügt     wird nachgereicht

Gem. § 17 Abs. 3 des LJagdG Bln sind Pächter, Mit- und Unterpächter und Inhaber einer entgeltlichen Jagderlaubnis verpflichtet, der Jagdbehörde innerhalb eines Monats nach Abschluss des Pacht- oder Erlaubnisvertrages unter Vorlage des Vertrages die Größe der Flächen mitzuteilen, auf denen ihnen das Jagdausübungsrecht zusteht. Ausgenommen davon sind Inhaber einer entgeltlichen Jagderlaubnis in einem Landesjagdbezirk sowie Inhaber einer Erlaubnis zum Einzelabschuss und unentgeltliche Jagderlaubnisscheine.

Meine vorstehenden Angaben sind vollständig und entsprechen der Wahrheit. Ich bin mit der elektronischen Speicherung meiner Daten für Verwaltungszwecke einverstanden.

Unterschrift des Antragstellers

➔ bei Minderjährigen: Gesetzlicher Vertreter

Ort / Datum